

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Kredite für energetische Sanierungsmaßnahmen

§ 63 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde im Jahr 2014 dahin gehend erweitert, dass Kredite für energetische Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen auch dann bewilligt werden dürfen, wenn die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gegeben ist. Es genügt vielmehr, wenn die Gemeinde nachweist, dass die Einsparungen der laufenden Kosten aufgrund der einzelnen Maßnahme höher sind als der für die einzelne Maßnahme aufzubringende Kapitaldienst und der Kredit für alle energetischen Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zusammen ein Zehntel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ist für die Genehmigung eine Haushaltssatzung Voraussetzung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern besteht unabhängig vom Vorliegen einer Haushaltssatzung die Möglichkeit, einen Kredit nach § 63 ThürKO für energetische Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen?
2. Soweit dies nicht möglich ist, welche Möglichkeiten haben die Gemeinden während der vorläufigen Haushaltsführung einen Kredit zur energetischen Sanierung nach § 63 ThürKO aufzunehmen, insbesondere dann, wenn sie die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 ThürKO nicht erfüllen?

Kuschel